



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 16. April 2021

Nr. 34

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBI. Nr. 261, BayRS 2126-1-16-G)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBI. Nr. 261, BayRS 2126-1-16-G)

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 16.04.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 231.

Ab dem 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 gelten für den Bereich der Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige daher folgende Regelungen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei

der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben sie zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBl. Nr. 765, BayRS 2231-A).

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur wochenweise Festlegung der Regelungen für die Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erfolgt am Freitag, den 23.04.2021 mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Altötting, 16.04.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261, BayRS 2126-1-16-G), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 07.03.2021 (Festlegung der Maskenpflicht), wird folgendermaßen geändert:

In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „Sie gilt bis 18.04.2021, 24:00 Uhr.“ durch die Angabe „Sie gilt bis 09.05.2021, 24:00 Uhr.“ ersetzt.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 1.01 eingesehen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Für den Fall einer Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt diese Allgemeinverfügung bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung weiter fort.

Altötting, 16.04.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
